

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Mischwasser aus den bestehenden Entlastungsanlagen durch die Gemeinde Petershausen in verschiedene Gewässer

Antrag vom 03.06.2024 und 31.07.2024 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für 20 Jahre

Antrag vom 19.11.2024 auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG für ein Jahr

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Antragsteller: Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen, Bürgermeister-Rädler-Str. 3, 85238 Petershausen

Vorhaben: Mischwasserentlastungsanlagen Petershausen

I. Sachverhalt

Betreiber der Abwasseranlage im Gemeindegebiet Petershausen ist der Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen, Bürgermeister-Radler-Straße 3, 85238 Petershausen, Landkreis Dachau. Der Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen betreibt die kommunale Kläranlage Petershausen sowie ein Kanalnetz für Mischwasser mit einer Reihe von Mischwasserbehandlungsanlagen und in einigen Bereichen eine getrennte Ableitung für Schmutz- und Regenwasser. Aus den Mischwasserbehandlungsanlagen wird bei stärkeren Niederschlägen Mischwasser in nahe gelegene Gewässer (u.a. die Glonn) eingeleitet, um das Kanalnetz und die Kläranlage zu entlasten.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Abwassereinleitung aus den bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen vom 08.11.2000 i.d.F. vom 19.11.2020 und 29.11.2023 läuft zum 31.12.2024 aus. Ein Antrag auf Neuerteilung einer Genehmigung wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 und 31.07.2024 für die Dauer von 20 Jahren von der Gemeinde Petershausen gestellt.

Da die Zeit bis zum Fristablauf 31.12.2024 jedoch nicht mehr ausreicht, um das förmliche Verfahren für die gehobene Erlaubnis (abschließende Fachbehördenbeteiligung, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Pläne, Einwendungsfrist etc.) termingerecht abzuschließen, kommt übergangsweise ab 01.01.2025 nur die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis in Betracht.

Für die beschränkte Erlaubnis hat die Gemeinde Petershausen am 19.11.2024 einen Antrag gestellt und dieser Übergangslösung hat das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger am 29.11.2024 zugestimmt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung (Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet) im Einzelfall festzustellen, ob sowohl für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis, als auch für die gehobene Erlaubnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.
3. Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um kommunale Entlastungsanlagen, die keine übergeordneten Interessen berühren. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
4. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Zur Berücksichtigung aller öffentlichen Belange werden das Wasserwirtschaftsamt München, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt des Landratsamtes Dachau sowie die Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberbayern als Fachbehörden am Verfahren beteiligt.

Bezüglich des o.g. Vorhabens wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Holzinger
SG 61 - Umwelt